

**Entscheidung Nr. I 23/09 vom 6.5.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 29.5.2009**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

Anchor Bay Entertainment

Auf Anregung ... hat die Bundesprüfstelle die DVD „Day of the Dead“ geprüft und festgestellt:

**Die DVD „Day of the Dead“,
Anchor Bay Entertainment, Anschrift unbekannt,
ist inhaltsgleich mit dem bereits indizierten
Videofilm „Zombie 2 – Das letzte Kapitel“,
IMV Vertrieb intern. Medien GmbH, Ismaning,
Entscheidung Nr. 3245 (V) vom 16.5.1988,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.5.1988,
sowie mit der indizierten DVD „Day of the Dead – Premium Edition“,
XT Video Entertainment, Anschrift unbekannt,
Entscheidung Nr. G 11/08 vom 10.6.2008,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 27.6.2008,
eingetragen in Listenteil B,
Außerdem wurde die DVD mit Beschluss des Amtsgerichts Neuburg/Donau vom
25.5.2007 (Az.: 1 Gs 170/07) beschlagnahmt.**

G r ü n d e

Auf Anregung ... hat die Bundesprüfstelle die DVD „Day of the Dead“ geprüft und festgestellt, dass diese mit dem bereits indizierten Videofilm „Day of the Dead – Premium Edition“ vollkommen identisch ist.

Die DVD war daher zwingend in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Die DVD ist daher nicht nur jugendgefährdend sondern verstößt gegen § 131 StGB. Die DVD war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG).

Außerdem wurde die DVD mit Beschluss des Amtsgerichts Neuburg/Donau vom 25.5.2007 (Az.: 1 Gs 170/07) bundesweit beschlagnahmt.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da trotz umfangreicher Recherchen eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.